Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Adelboden

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE 3715 ADELBODEN

Reglement über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Landeskirchen der Schweiz nicht angehören oder nicht angehört haben

Art. 1 Grundsatz

[1] Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder der Reformierten Landeskirchen der Schweiz sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens den Reformierten Landeskirchen der Schweiz nicht angehört haben.

[2] In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung die um die Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

Art. 2 Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde

a) bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht den Reformierten Landeskirchen der Schweiz angehören und

b) bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die im Zeitpunkt des Todes den Reformierten Landeskirchen der Schweiz nicht angehört haben.

[2] Es ist nicht anwendbar für Eheleute, die in einer anderen Kirchgemeinde wohnen und von denen mindestens ein Teil reformiert ist, sowie bei kirchlichen Bestattungen, wenn die verstorbene Person in einer anderen Kirchgemeinde gewohnt hat und reformiert gewesen ist.

Art. 3 Höhe der Gebühren

[1] Die Gebühr wird in Form einer Pauschale erhoben.

[2] Pro kirchliche Trauung oder Bestattung beträgt die Gebühr Fr. 1'240.--, zusammengesetzt aus den folgenden Kostenstellen:

a) Stellvertretungskosten Pfarramt: Fr. 330.--;

b) Pauschalisierte Eigenleistungen der Kirchgemeinde infolge der kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen: Fr. 300.--;

c) Organistenbesoldung: Fr. 180.--;

d) Sigristenbesoldung im Umfang von 3 Stunden: Fr. 150.--;

e) Benützung des Kirchengebäudes im Umfang von 3 Stunden: Fr. 150.--;

f) Sekretariatskosten: Fr. 130.--.

[3] Die Pauschale gemäss Abs. 2 gilt auch:

a) falls die Trauung ausserhalb des Kirchengebäudes stattfindet;

b) falls die kirchliche Bestattung nicht in der Kirche stattfindet (z.B. auf dem Friedhof).

[4] Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

Art. 4 Härtefall

[1] Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

[2] Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirche angehören.

Art. 5 Rechnungstellung

[1] Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

[2] Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

[3] Die Gebühren sind in der laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

Art. 6 Inkrafttreten und Anpassung

[1] Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements im Amtsanzeiger.

[2] Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 18. November 2022 hat dieses Reglement angenommen.

Der Präsident	Die Sekretärin:
Toni Hari	Franziska Pieren

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 18. Oktober bis 18. November 2022 beim Sigrist Albert Schranz öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 18. Oktober und 15. November 2022 bekannt.

Die Sekretärin

Franziska Pieren